

4829/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Verwertung von Zufallsergebnissen nach Telephonüberwachung

Eine jugendliche hat am Telephon, das von der Polizei wegen einer anderen Angelegenheit überwacht wurde, über Haschisch geredet. Daraufhin erstattete die Polizei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die wiederum Anklage erhob. Es kam zum Prozeß beim Jugendgerichtshof, obwohl dieses Beweisergebnis gemäß § 149c Abs 3 StPO nicht hätte verwendet werden dürfen. Laut Standard, der darüber in seiner Ausgabe vom 14.7.1998 berichtete, leitete das Justizministerium eine Untersuchung ein. Die Jugendliche wurde vom Gericht freigesprochen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurde von der Polizei an die Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen die Jugendliche M. erstattet, obwohl dieses Zufallsergebnis aus der Telephonabhöraction gemäß § 149c Abs 3 StPO nicht hätte verwertet werden dürfen?
2. Was werden Sie unternehmen, um zu verhindern, daß insbesondere angesichts des Lauschangriffs sich derartige Vorfälle auch in Zukunft wiederholen und somit Beweisergebnisse publik werden? -
3. Was geschieht mit den Protokollen über die Beweisergebnisse, die nicht verwertet werden dürfen?
4. Wie werden Sie sicherstellen, daß die Protokolle über Beweisergebnisse nach Telephon - und anderen Abhöraktionen, die nicht verwertet werden dürfen, auch nicht auf den Umweg der Anzeige an die Staatsanwaltschaft publik werden?